Blätter für Heimatkunde 50 (1976)

Freiheit und Freital

Von Walter Brunner

In der mittelalterlichen Rechtssprache gibt es wenige derart vieldeutige Begriffe wie frei und die damit gebildeten Zusammensetzungen.[1] Die meisten dieser Begriffe haben eines gemeinsam: Sie kennzeichnen meist ein Herausgenommensein aus sonst geltenden Rechtsbezügen. Es ist nicht verwunderlich, daß sich dieser vielschichtige, mittelalterliche Rechtsbegriff auch in der Steiermark in zahlreichen Flur-, Orts- und Gegendnamen niedergeschlagen hat. Zahn zählt in seinem Ortsnamenbuch eine Reihe solcher Namen wie Freiberg, Freibichl, Freidorf, Freieck, Freiland, Freilehen, Freistein und Freiwald auf.[2]

Derartige Frei-Namen gaben nicht selten Anlaß zu Sagenbildungen, wenn die ursprüngliche Sinnbedeutung dem Volk nicht mehr bewußt war. Doch manchmal verbirgt sich in solchen Sagen eine dunkle Erinnerung an jene Rechtsverhältnisse der Frühzeit, die zur Bildung solcher Örtlichkeitsnamen geführt haben. Beispielsweise ist im Volk bis heute die Erinnerung an das Freital Pusterwald lebendig geblieben.[3] Der Volksmund berichtet, daß der Pusterwaldgraben einstmals eine Freistätte für Verbrecher gewesen sei und das Gebiet deshalb Freital genannt wurde. Zu dieser älteren Überlieferung kommt eine jüngere Tradition, die sich an eine Säule am Beginn des Pusterwaldtales in der Zistl knüpft; diese Säule trägt die Aufschrift *Freythal Pusterwald 1668* und das gräflich Herbersteinsche Wappen. Die Sage berichtet, daß vor vielen hundert Jahren, als am Flachland eine entsetzliche Pest herrschte, oftmals ein zierliches Vöglein auf der Säule zu sehen gewesen sei, das mit hellklingender Stimme gesungen habe: *Iß brav Kranawet und Bibernell, dann stirbst nicht so schnell.*[4] Die Bewohner des Pusterwaldtales hätten den Rat des Vögleins befolgt und wären von der Seuche frei geblieben, daher der Name Freital.

Abgesehen davon, daß die Erzählung von diesem Pestvogel an verschiedenen Orten auftaucht, paßt die Jahreszahl 1668 nicht, da es damals keine größere Pestepidemie gab. Die Tradition vom Freital als Asyl für Verbrecher hat dagegen mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Ähnliches wird übrigens auch von Freiland bei Deutschlandsberg berichtet: Einst soll vom Steinerkreuz bis zur Hebalpe ein Kultur- und Freiland geschaffen worden sein, das als Asyl für Verbrecher, Verfolgte und Flüchtlinge bestimmt war, die dafür zur Urbarmachung und Besiedlung der Gegend verpflichtet worden seien. Die größten Verbrecher durften von keinem Richter bestraft werden. Als endlich die Einwohner allzusehr verwildert wurden, habe das Volk beim Kreuz nächst der Kirche im Bedarfsfall eine Gerichtssitzung abgehalten und die schuldig Erkannten zur Grenze beim Steinerkreuz gebracht, wo sie an benachbarte „nicht freie" Gerichte zur Abstrafung übergeben wurden.[5]

Fritz Popelka hat im Jahre 1964 in seinem Aufsatz „Freythal Pusterwald" im Anschluß an die Pusterwalder „Pestsäule" und die sich daran knüpfenden Sagen die Ansicht geäußert, daß diese Säule wohl eine alte rechtliche Bedeutung habe. Popelka meinte, daß in Pusterwald einst freie Edlinger angesiedelt worden seien und von diesen dem Pusterwaldgraben der Name „Freital" geblieben sei.[6] Der Bildstock am Eingang in den Pusterwaldgraben könnte die Rechte der Herrschaft Herberstein gegenüber dem „Edeltum" Pusterwald abgegrenzt haben; damit erklärt er das Herbersteiner Wappen auf dieser Säule.[7]

Für die Ansiedlung von Edlingern im Pusterwaldgraben gibt es jedoch keinen einzigen quellenmäßigen Beleg. Auch dem Hinweis Popelkas auf

[1] Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hgg. v. A. Erler und E. Kaufmann, 1. Bd. (1971) S. 1215—1263 — Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), hgg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. E. Frh. von Künßberg, 3. Bd. (1935—1938), S. 683—851.

[2] J. v. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter (1893) S. 192-193 — H. Ebner, Das freie Eigen, in: Aus Forschung und Kunst, hgg. v. Geschichtsverein für Kärnten, 2/1969, S. 9 ff.

[3] BH Judenburg, GB Oberzeiring.

[4] J. A. Janisch, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark, 2. Bd. (1885), S. 580—581 — Steirisch Land und Leute in Wort und Bild, hgg. v. K. Köchl, Bd. Aichfeld und Pölstal (1927), S. 125 ff: Das Freythal Pusterwald, bearb. v. M. Gragger.

[5] Steirisch Land und Leute, a. a. O. Bd. Deutschlandsberg (1925), S. 83—96.

[6] ZHVfSt, Sonderband 8: Schule und Heimat, Beiträge zur Geschichte und Methodik des Heimatgedankens in der Schule. Festschrift A. A. Klein (1964), S. 85—89: Freythal Pusterwald, v. F. Popelka.

[7] F. Popelka, Freythal a. a. O. S. 88 — 89.

eine angeblich analoge Entwicklung am Freiberg bei Ranten[8], der seinen Namen von einem dort gelegenen Edlingerhof haben soll, dürfte nicht zuzustimmen sein. Im Sprachgebrauch des oberen Murtales wurde die Gmein (Allmende) sehr oft als „die Frei" bezeichnet; weiters bedeutet „Berg" im Ennstal, im Murtal und auch in der Kärntner Mundart fast immer „Gehänge" und nicht „Gipfel". In der ursprünglichen Bedeutung handelt es sich jeweils um jenen Teil der Waldungen, der sich unmittelbar an die Höfe anschließt und sowohl als Heim- als auch als Gemeindeweide bzw. -wald genutzt wurde.[9] Für die Frei und den Berg im Sinne von Gmein als den von rustikalen Zinsen befreiten Gmeinbesitz lassen sich etwa für das Rantental und die Krakau bei Murau zahlreiche Belege beibringen.[10]

Detailuntersuchungen ergaben, daß der Freiberg tatsächlich an die alten Dörfer Ranten und Rottenmann anschließt; später wurden aus dieser Gmein Einödhöfe herausgerodet. Die verbleibenden Waldreste am oberen Berghang, aber auch die schmalen zwischen den Einödblöcken noch bestehenden Waldstreifen blieben größtenteils bis ins vorige Jahrhundert Gmeinbesitz.[11] Der Freiberg war demnach ein aus der unmittelbaren Grunduntertänigkeit gefreites Gebiet, das gemeinschaftlich genutzt wurde. Die „Freiheit" eines Edlingerhofes dürfte dagegen kaum so stark gewesen sein, daß sie für eine ganze Gegend namengebend geworden wäre.

Die Meinung Popelkas, die Pusterwalder Säule habe das Edeltum vom Besitz der Herbersteiner abgegrenzt, muß noch aus einem anderen Grund als irrig abgelehnt werden. Die Verhältnisse lagen genau umgekehrt: Hier bei dieser Säule begann das geschlossene Amt Pusterwald, das seit 1589 den Herberstein bzw. später der Herrschaft Authal grunduntertänig war.[12]

In der Obersteiermark finden wir auch in jüngeren Rodungsgebieten selten geschlossene Grundherrschaftsbereiche; Pusterwald ist eine der wenigen Ausnahmen. Pusterwald und Bretstein sind erst im Hochmittelalter von Bauern urbar gemacht worden; das geht aus den Siedlungsverhältnissen hervor. Wenn wir im Pusterwaldertal einige slawische Flurnamen finden (Scharnitz, Plettental und Pusterwald selbst), so ist das noch kein Beweis, daß hier bereits die im 6. Jahrhundert in die Ostalpen eingewanderten Slawen ansässig gewesen sind, sondern lediglich ein Hinweis, daß die slawischen Bauern, die im unteren Pölstal zwischen Pöls und Möderbruck gesiedelt haben, den Pusterwaldgraben bereits begangen und möglicherweise als Weidegebiet für ihr Vieh genutzt haben.

Der Pusterwald- und Bretsteingraben gehörte ursprünglich zum Gutshof des Erzbischofs von Salzburg in Pöls. Der Erzbischof belehnte Hochfreie oder Ministerialen mit diesem Gebiet mit dem Auftrag, die Wälder zu roden und urbar zu machen. Nachweislich seit dem 13. Jahrhundert kennen wir aus Urkunden Adelige als Lehensinhaber in diesem Bereich, der ursprünglich allgemein *die Vinsterpöls* genannt worden zu sein scheint. Damit bezeichnete man sowohl den Pusterwald- als auch den Bretsteingraben, aber auch noch das Gebiet zwischen Zistl und Möderbruck. 1245 werden die zum Admonter Nonnenkloster untertänigen Huben zwischen Zistl und Möderbruck als *in der Finsterpels* gelegen bezeichnet.[13] Nach 1300 scheint sich der Name *Finsterpöls* mehr und mehr auf den Bretsteingraben eingeengt zu haben. Im 14. Jahrhundert wird Pusterwald nur einmal noch als *Vinsterpels* bezeichnet, und zwar im ältesten Urbar der Herren von Stadeck, das vermutlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist. Dort finden sich mehrere Huben in Scharnitz, Moosbach und Kirchschlag, alles Gegenden in Pusterwald.[14]

Pusterwald wird mit dieser Bezeichnung erstmals im Jahre 1318 urkundlich genannt.[15] Wenn später Vinsterpöls in Urkunden aufscheint, so ist damit immer der Bretsteingraben gemeint.[16] Wie wir schon gehört haben, hat der Salzburger Erzbischof seinen Besitz in Pusterwald und Bretstein als Lehen ausgegeben.[17] Während die Bauerngüter des Bretsteingrabens an mehrere Besitzer gelangten und so mehr und mehr grundherrschaftlich zersplitterten[18], erhielt sich der Pusterwalder Besitz wesentlich geschlossener und fand sich im 14. Jahrhundert im wesentlichen im Lehenseigentum zweier Herren, nämlich der Walseer und der Liechtensteiner. Als früheste Lehensbesitzer lernen wir im Pusterwaldgraben im Jahre 1318 Ulrich von Walsee und Otto von Liechtenstein kennen, die damals einen Streit wegen Pusterwalder Lehensgüter des Salzburger Erzbischofs austrugen.[19] Im Jahre 1352 werden die Walseer ein zweites Mal als im Besitz von Salzburger Lehen in der Vinsterpöls und um Obdach bezeichnet und erwarben 1362 von Ulrich dem Winkler weitere Güter in diesem Gebiet hinzu.[20] Bei diesen Gütern der Walseer in der Vinsterpöls dürfte es sich sehr wahrscheinlich um jenen Besitz handeln, den wir wenig später in den Händen der Stadecker finden und der als *in der Vinsterpöls* gelegen bezeichnet wird; darunter finden sich auch wieder zahlreiche Huben in Pusterwald.[21]

---

[8] BH u. BG Murau.

[9] H. Wimbersky, Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498—1899 (1939), S. 49. — H. Wißmann, Die bäuerliche Besiedlung und Verödung des mittleren Ennstales, Petermanns Mitteilungen (1927) S. 65 — E. Kranzmayer, Ortsnamenbuch von Kärnten, 2. Teil, S. 143.

[10] StLA FK KG Krakauschatten Gp. 663-700 – StLA Waldtomi Bd. 13 n. 176 – FK KG Krakauhintermühlen Gp. 696: Klausner Berg als Gmein der Bauern von Klausen. — FK KG Krakaudorf Gp. 436-440: Krakaudorfer Berg, u. Gp. 413 der KG Ranten: Gmeinberg. — Betr. „Frei", vgl. Staatsarchiv Třebon, Zweigstelle Č. Krumlóv: Vs. Murau Urk. v. 1496 VII 3 — StLA Urk. n. 9507 — J. R. Bünker, Dorffluren und Bauernhäuser im Lungau, Mitt. der anthropol. Gesellschaft in Wien, 43/1913, S. 71.

[11] W. Brunner, Siedlungsgeschichte des Rantentales, Hausarbeit für die Staatsprüfung am Institut für österr. Geschichtsforschung (1968), S. 68 — 70.

[12] StLA FK KG Pusterwald.

[13] StLA Urk. n. 598 — StUB II n. 460.

[14] StLA A. Pöls 51/121.

[15] StLA Urk. n. 1846 a.

[16] A. Lang, Salzburger Lehen 2. Bd. n. 447/1, 405/2. 3. Bd. n. 101/1. 1. Bd. n. 92/1.

[17] StLA Urk. n. 1964 d und 2980.

[18] StUB III n. 130 — StLA Urk. n. 1964 d, 2445 a, 2980 a, 3158 a, 3746 c — A. Lang, a. a. O. 2. Bd. n. 405/2, 447/1, 3. Bd. n. 101/1.

[19] StLA Urk. n. 1846 a und 1964 d.

[20] StLA Urk. n. 2445 a und 2849.

[21] StLA A. Pöls 51/121: Stadecker Urbar, 14. Jh.

Die Herren von Liechtenstein werden im Jahre 1327 mit Lehensgütern in Pusterwald durch den Erzbischof belehnt, die vorher den Eppensteinern gehört haben. Im Jahr 1367 belehnte Erzbischof Pilgrim von Salzburg den Rudolfott von Liechtenstein mit Gütern in der Vinstern Pels und in Pusterwald.[22] 1371 verkaufte Ottel der Herbersdorfer dem Hans von Liechtenstein vier Bauerngüter im Gaschbach, einem Seitengraben des Pusterwaldtales. Von diesen erfahren wir allerdings nicht, ob sie ebenfalls Salzburger Lehen oder freies Eigen waren.[23]

Wie wir schon wissen, waren die meisten Pusterwalder Bauern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Stadeckern untertänig, die Besitznachfolger der Walseer gewesen sind.[24] Ein Teil dieses Lehensbesitzes gelangte im Jahre 1403 über Anna und Gutta, Witwe und Tochter des verstorbenen Hans von Stadeck, an die Grafen von Monfort.[25] Die restlichen Stadecker Lehen in Pusterwald ertauschte im Jahre 1414 Ulrich von Montfort, der mit Gutta von Stadeck vermählt war.[26] Bald darauf scheinen auch die Lehensgüter der Liechtensteiner an die Montforter gelangt zu sein, zumindest soweit sie im Pusterwaldgraben lagen.[27] Seit damals waren die Montforter allein Grundherren über die Bauern von Pusterwald.

Besaßen adelige Herren über ein geschlossenes Gebiet grundherrschaftliche Rechte, so waren sie im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit meist bestrebt, für dieses ihr untertänige Gebiet einen vom Landgericht exemten Burgfriedsbereich zu erwirken. Möglicherweise geht die „Freiheit" von Pusterwald auf die Entstehung dieses geschlossenen Montforter Untertanenverbandes im 15. Jahrhundert zurück. Pusterwald hatte später, wie bereits seit langem aus der Beschreibung des Landgerichtes Reifenstein vom Jahre 1663 bekannt ist, insofern eine rechtliche Sonderstellung, als das ganze Tal ein vom Landgericht Reifenstein-Offenburg exemter Burgfriedsbezirk war. In der Landgerichtsbeschreibung von 1663 und auf der Landgerichtskarte vom Jahr 1703 ist jeweils die Rede von den „Pusterwalder Freiheiten".[28] Der rechtliche Inhalt dieser Pusterwalder Freiheit geht aus der Landgerichtsbeschreibung, die nur die Grenzen angibt, nicht hervor, doch liegt die Vermutung nahe, daß der Ausdruck *Freythal Pusterwald* auf der Steinsäule bei Zistl unmittelbar mit dieser Landgerichtsfreiung in Zusammenhang steht; diese Säule steht genau dort, wo die Pusterwalder „Freiheit" begann, deren Grenzbeschreibung (1663) lautet: *...bis auf die waßersaig, da die waßer zusamben gehen, da stoßt herein der Pusterwalter Freiheiten bis auf die pruggen an das erste Sträholz und stehet ain haus mit dem obern egg gegen den Pusterwald mit seiner Freihait und nit mehr, das andere gehört alles durchaus in das landgericht.*

[22] StLA Urk. n. 2980 u. 2849.
[23] StLA Urk. n. 3112.
[24] StLA A. Pöls 51/121.
[25] StLA Urk. n. 4105 b und Hs. n. 6: Montforter Urbar, 15. Jh.
[26] StLA Urk. n. 4542 d.
[27] StLA Urk. n. 5519 a.
[28] A. Mell — H. Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen. Quellen z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk. 1/1914, S. 118 — 119. — StA Třebon, Zweigstelle Česky Krumlóv Vs. Murau, Alte Registratur, Heft Reifenstein Fasz. 1.

Ausschnitt aus der Landgerichts-, Wildbann- und Forstkarte der Herrschaft Reifenstein/Offenburg 1703 (Orig. im Staatsarchiv Trebon, Zweigstelle Česky Krumlóv Vs. Murau, Alte Registratur, Heft Reifenstein Fasz. 1). Links oben das Gebiet der „Pusterwalder Freiheiten"; am unteren Ende dieses Burgfrieds ist deutlich die Burgfriedssäule in Zistl zu erkennen.

Eine solche Burgfriedsexemtion war jedoch nichts Außergewöhnliches und wäre wohl kaum ein Grund gewesen, den ganzen Graben „Freital" zu nennen.[29] Einen ähnlichen Burgfriedsbezirk hatte beispielsweise auch das zur salzburgischen Herrschaft Fohnsdorf untertänige St. Oswald bei Zeiring. Wie bereits angedeutet, könnte die Entstehung des Pusterwalder Burgfrieds im 15. Jahrhundert erfolgt sein, als die Montforter den ganzen Graben in ihren Besitz brachten.[30]

Eine bisher unbekannte Landesgerichtsbeschreibung vom Jahre 1612, die im tschechoslowakischen Staatsarchiv Třebon, Zweigstelle Česky Krumlóv, liegt, erläutert die Freiheit von Pusterwald ein wenig. Diese älteste Landgerichtsbeschreibung findet sich im Teilurbar der Herrschaft Offenburg, unterfertigt am 6. Juni 1612, und berichtet unter der Überschrift *Pusterwalter* (*Burgfried*), daß der Amtmann für einen, der dort *pluetrunstig* wird, dem Landrichter 72 d zu erlegen hatte, wogegen Diebstahlsfälle vom Amtmann an das Landgericht abzutreten waren. Weiter heißt es, daß um *erber sachen* niemand länger Freiheit habe als drei Tage,

[29] Mell-Pirchegger, Gerichtsbeschreibungen a. a. O. S. XXVII.
[30] W. Brunner, Geschichte von Pöls (1975), S. 87 — 94.

soweit es sich im Pusterwald abspiele.[31] Hier klingt erstmals etwas an, das über eine gewöhnliche Burgfriedsexemtion hinausgeht. Der Text dieser Burgfriedsbeschreibung von Pusterwald in der Landgerichtsbeschreibung von 1612 lautet: *PUSTERWALTER: wo ainer under ihnen pluetrunstig wiert, ist der ambtman schuldig 72 d oder aber gar todtgeschlag wurdt, dem landgericht ain phundt ain pfenning zu geben. Waß aber diebstall ist, hatt der ambtman nit zu straffen, sondern den landtgericht zu antwortten schuldig. Undt umb erbar sachen hatt keiner lenger freyheit alß drei tag auf deß Graffen (Montfort) grundt, wo die gelegen.*[32]

Im Jahre 1589 hat Graf Hans von Montfort seine „Herrschaft Pusterwald" dem Leopold Freiherrn von Herberstein verkauft. Das aus diesem Anlaß angefertigte Verkaufsurbar befindet sich ebenfalls in Česky Krumlóv und war bisher für die Forschung nicht zugänglich.[33] In diesem Urbar werden alle zur Herrschaft Pusterwald gehörigen Rechte detailliert beschrieben, darunter jene des *Burgfrieds Pusterwald*. Die Bestimmung, daß kein Landrichter die Burgfriedsgrenze bei der *Wasserpruggen* in Zistl überschreiten dürfe, entsprach den üblichen Rechtsvorstellungen. Schädliche Männer sollte der Amtmann von Pusterwald an der Burgfriedsgrenze dem Landrichter übergeben, der ihm dafür, daß er bzw. die Pusterwalder diesen Mann gefangen und *bewahrt* hatten, eine Entschädigung zu geben hatte. Das galt für Mörder, Diebe, *Notzwanger* und für alle, die einen Schaden angerichtet hatten. Für einen im Pusterwald begangenen Totschlag dagegen durfte der Richter vcm Amtmann lediglich eine Buße von 1 lb 1 d fordern; der Amtmann sollte sich dafür am Gut des Täters schadlos halten. Dann finden wir in dieser ältesten Burgfriedsbeschreibung jene darüber hinausgehenden Bestimmungen, die Anlaß für die Bezeichnung Pusterwalds als „Freital" gewesen sind: Beging nämlich ein eingesessener Pusterwalder oder sonst jemand außerhalb der Freiung Pusterwald einen Totschlag und gelang es ihm, ungefangen wieder hineinzukommen, so hatte dieser dort „Freyung". Solange er in dieser Freiung Pusterwald war, konnte der Landrichter von ihm auch keine Buße fordern und der Amtmann durfte ihn dazu auch nicht nötigen. Weiter heißt es dann noch, daß alle großen Fälle, die sich in den Pusterwald verlaufen, Sache des Amtmannes und nicht des Landrichters waren, und daß von altersher das Recht gegolten habe, daß kein Grundherr die Auslieferung von Holden verlangen könne, die sich mit Leib und Gut in den Pusterwald geflüchtet und sich dort niedergelassen (bestanden) hätten, denn *der hat auch freyung darinen*. Wurde ein solcher ein Jahr lang nicht von seinem Grundherrn angefordert, war er fortan überall, sowohl in Städten und Märkten als auch auf dem Land, frei.

Mit dieser neu aufgefundenen Beschreibung der Pusterwalder Freiheiten aus dem Jahre 1589 kann die Bedeutung des *Freythales Pusterwald* auf der Burgfriedssäule vom Jahre 1668 als geklärt gelten. Pusterwald

[31] Staatsarchiv Třebon, Zweigstelle Česky Krumlóv: Vs. Murau: Teillibell der Herrschaft Offenburg v. 1612, VI, S. 9—12.
[32] Ebd., S. 12.
[33] Ebd., Urbar des Amtes Pusterwald v. 1589 I 10.

war nicht nur ein gewöhnlicher Burgfried, sondern hatte eine darüber hinausgehende Freiung mit dem Recht der Asylgewährung, ähnlich jener wiederholt in Taidingen und Gerichtsbeschreibungen angeführten „Freiheiten" der Pfarrhöfe, Kirchen, Mühlen und Schmieden im Sinne eines Asylrechtes.[34] Diese besondere Freiheit war Anlaß für die Bezeichnung „Freital Pusterwald". Als Nachtrag zu den „Steirischen Gerichtsbeschreibungen" von Mell und Pirchegger erscheint es angebracht, den vollen Text dieser ältesten Beschreibung des Pusterwalder Burgfrieds zum Abdruck zu bringen:[35]

PURCKHFRID

Sovill die purckhfridtsgerechtigkheiten anlangt, sein dieselben von denen herren von Walsee auf die herren Grafen von Montforth khommen und also von altershero auf allen gründten und güettern zum Pussterwalt gehörig, soweit die wassersaigen rings umb begriffen, jederzeit in ruebiger posses unnd gebrauchung gewesen nach inhalt hernachvolgender und aus dem alten schrifften oder thaillibeln gezogner erleütterung.

VOLGT DARAUF DIE ERLEÜTTERUNG

Erstlichen das khain landtrichter hinfür für die wasserpruggen nichts zu greiffen noch zu schaffen hat, dan umb ain schedlichen man, den soll er fordern an ain ambtman, der soll in den antwortten auf die ehegenant wasserpruggen und soll auch der richter dem ambtmann das verguetten, das er in mit den rechten überkhombt unnd nicht gelt von den thättern nembe oder sonst ledig las. Wär aber ain schedlich man dort innen ain angesessner oder herkhomner, den mag der ambtman und ander der herrschafft leüth selbs fahen unnd bedürffen khaines richters dartzue unnd sollen den richter das zu wissen thuen, das er nach dem auf die pruggen khumb wie genent, alda sollen sy ime den schediger antwortten, als er mit gürtl umbfangen ist. Sy sollen auch den richter vergüetten, das sy in mit den rechten überkhommen; das sindt solich leuth als mörder oder dieb unnd welicher nothzwanger oder die schaden than haben.

TODTSCHLAG: Beschicht aber ain todtschlag dort inen im Pusterwalt, so soll ain jeder richter sein pueß ain phundt phenning unnd ain phenning an ainem ambtman fordern, der soll in dan genueg thuen von des mans guet oder haab, welicher den todschlag gethan hat, doch also so er sovil haab hette. Thuet aber und leuth ainer der gesessen ist in dem Pussterwaldt hievor vor der freyung ainen todtschlag oder ain ander man, wer der sey und also hinein khombt ungefanngen, der hat freyung und mag der richter khain pueß von im nicht nemen, dieweil er auf der freyung ist, unnd sol sy der ambtman zu nichte nötten. Welicher wehr, messer oder schwerdt zuckht im Pusterwaldt unnd nicht schaden thuet, der ist den ambtman schuldig zwelff phenning. Thuet man aber schaden, das des bluet rüert, ohn allain den todtschlag wie bestimbt, so ist er dem richter nicht mer schuldig dan zwenundsibentzig phening unnd den ambtman vierunndzwainzig phenning auf gnad. All gros väll von todtschlegen, leibungen oder ander fähl, so sich vergehendt unnd verlauffen auf unsern gründten, sein voraus unser. Item so haben auch wir

[34] Mell-Müller, Steirische Taidinge, Nachträge (1913), S. 136.
[35] Siehe Anm. 33: Urbar 1589 fol. 23.

in dem Pussterwaldt Freyung umb aller erber sachen unnd wan ain holdt hineinkhombt, wes er dan gewesen wer, mit seinem leib unnd guet, unnd het also auf unnser guetter bestanden, der hat auch freyung darinen unnd soll in niemandt heraus antwortten. Das ist von alters hero gehalten worden. Ist er aber dort in jar unnd tag unerfordert, so ist er füron frey in stetten unnd märckhten auch auf dem lanndt. Item so haben wier ain freyes schenckhaus in dem Pussterwalt an dem Laimbach bey der khirchen unnd welicher dasselb schenckhaus innen hat, der soll unnd mag wein schenckhen unnd zuckhauffen zur notturfft in sein hauß; also sindt die recht von alter herkhommen. Unnd soll auch khain schenckhhaus wein noch pier nicht mehr sein in den Pussterwalt allein das. Item so gehendt ab unnser zins einzenemen zu sandt Michaelstag und ir jeder sol dem ambtman geben so er den zins gibt zwen schreibphenning unnd stifftphenning von ainer hueben zwen khreuzer, von ainer hofstat ain phenning. KHAUFRECHT: Item wan ainer sein guet verkhauffen thuet, davon gibt er unns zu khauffrecht albegen den zehennden phenning; sterbrecht unnd anlait, so sich der holdt mit unns umb den sterbochssen unnd anlait vertragen, stehet auf gnaden. All khauffbrieff unnd andere brieff sollen mit unsern willen unnd wissen geschriben unnd durch unnser selbst petschafft verferttigt werden. Soliches alles obgeschribens sagen unser brief unnd gerechtigkheit, so wier umb das ambt in Pusterwalt haben an allen orthen.

Wann und warum gerade in Pusterwald ein solcher Sonderfriedensbezirk entstanden ist, wird wohl kaum endgültig zu klären sein. Wie bereits angedeutet wurde, könnte die Entstehung einer geschlossenen Herrschaftszugehörigkeit im 15. Jahrhundert Anlaß dazu gegeben haben. Nach A. Mell sind solche Burgfriede erst im „spätesten Mittelalter" entstanden.[36] Die Freiheit von Pusterwald scheint jedoch älter zu sein. In der Einleitung zur Burgfriedsbeschreibung im Urbar von 1589 wird gesagt, daß diese alte Freiheit bereits von den Herren von Walsee hergekommen sei.[37] Die Herren von Walsee aber sind urkundlich für die Zeit vor 1318 und bis 1362 als Lehensbesitzer von Pusterwald faßbar. Ihre Besitznachfolger waren die Stadecker und nach dem Tod des Hans von Stadeck über dessen Witwe Anna und Tochter Gutta die Grafen Haug und Ulrich von Montfort; Haug hatte die Witwe Anna, Ulrich deren Tochter Gutta geheiratet. Demnach muß die Freiung Pusterwald schon um 1350 bestanden haben. Damals waren die Walseer aber nicht Alleinbesitzer von Pusterwald, sondern teilten dieses Gebiet mit den Liechtensteinern. Es ist also kaum anzunehmen, daß unter diesen Bedingungen eine Burgfriedsexemtion zustande gekommen wäre. Das legt die Vermutung nahe, daß die Sonderstellung dieses Freitales auf die Rodungszeit zurückgeht. Es wäre denkbar, daß jenen Leuten, die sich für die Urbarmachung dieses Gebirgsgrabens zur Verfügung gestellt haben, besondere rechtliche Zugeständnisse gemacht wurden, um sie für das schwere Rodungswerk zu gewinnen. Solche Rodungsfreiheiten wurden in anderen Bereichen mehrfach nachgewiesen. Insofern hätte

[36] Mell-Pirchegger, Gerichtsbeschreibungen, a. a. O., S. XXVII.
[37] Urbar 1589 (s. Anm. 33) fol. 23.

die Volksüberlieferung von den Verbrechern und Flüchtlingen, die unter Straffreiheit im Pusterwald Rodungsarbeit geleistet haben sollen, nicht ganz unrecht.

Inwieweit der Bergbau in Pusterwald die Entstehung dieser Freiheit begünstigt hat, wissen wir nicht, da diesbezügliche Nachrichten erst sehr spät zur Verfügung stehen. Ob der im Stadecker Urbar des 14. Jahrhunderts erwähnte *Hamersperch* bereits als ein Hinweis auf Berg- oder Hammerwerkstätigkeit aufgefaßt werden darf, muß dahingestellt bleiben.[38] Die ersten sicheren Nachrichten über den Pusterwalder Bergbau finden sich im Verkaufsurbar des Jahres 1589, in dem nicht nur eine *Hammerhueben*[39] genannt wird, sondern im folgenden eine *perckhgrueben* am Moosbach, eine *schmitten*, ein *khnappenheusl*[40] und schließlich die *ärtztgrueben* im Plettental.[41] Im gleichen Jahr (1589) beklagte sich der Zeiringer Bergrichter Wolfgang Klingseisen beim Abt von Admont über dessen Untertanen Gregor Mayr am Steinkeller wegen des Bergbaues im Pusterwald. Ein vermutlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfaßtes Walen- oder Bergwerksbüchlein nennt für Pusterwald zahlreiche erzführende Stellen.[42] Am 31. Oktober 1624 verkaufte der Seckauer Dompropst Antonius de Potiis den Brüdern Sigmund und Hans Klingseysen das silberhältige Bleibergwerk am Hohenwart in Pusterwald unter der Zusage, daß die offensichtlich vernachlässigten Stollen auf Stiftskosten vorher gesäubert und das Bergwerk wieder *erhöbt* werde.[43]

Wenn auch die Anfänge der Pusterwalder Freiheiten mangels quellenmäßiger Belege nicht endgültig geklärt werden können, so steht fest, daß die Bezeichnung „Freital" auf den Sonderfriedsbereich dieses Tales zurückgeht. In ähnlicher Bedeutung finden wir diesen Ausdruck auch in der *Herrlichkeit Kleinsölk*, die ebenfalls eine burgfriedähnliche Gerichtsfreiung war, deren Grenzen 1655 erstmals beschrieben werden.[44] Worin die Freiheiten der Herrlichkeit Kleinsölk bestanden, erfahren wir aus einem im 16. Jahrhundert aufgeschriebenen Taiding über *die alt wolhergebrachte freihait, gerechtigkait, statut und gewonhait, so das Freitall, die klaine Sölkch*, besaß.[45] Wiederum handelt es sich um besondere Gerichtsrechte des Amtmannes über die Bewohner von Kleinsölk: Die angesessenen Bauern wählten alljährlich vier Schöffen, die mit dem Amtmann zu Gericht saßen. Auch für Verbrechen, die außerhalb des Freitales von Kleinsölkern verübt wurden, war der Amtmann mit seinen Schöffen zuständig.[46]

[38] StLA A. Pöls 51/121: Stadecker Urbar 14. Jh. fol. 3 — StLA Hs n. 6: Montforter Urbar 15. Jh. fol. 2.
[39] Urbar 1589 (s. Anm. 33) fol. 12b.
[40] Ebd. fol. 15—15b.
[41] Ebd. fol. 23.
[42] R. Altmüller — F. Kirnbauer, Ein steirisches Walenbüchlein. Leobner Grüne Hefte Nr. 125/1971 — StA Admont F 43.
[43] StLA Urk. v. 1624 X 31 Seckau — Hs 1357 — Steierm.Zs., 7. Heft (1826), S. 160.
[44] Mell-Pirchegger, Gerichtsbeschreibungen, a. a. O., S. 8.
[45] F. Bischoff—A. Schönbach, Steirische und Kärnthische Taidinge. Österr. Weisthümer, gesammelt von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, 6/1881 S. 7—13.
[46] H. Pirchegger, Geschichte des Bezirkes Gröbming (1951), S. 143—146.

Ein weiteres, allerdings erst Ende des 17. Jahrhunderts faßbares Freital war Rannach bei Mautern im Liesingtal.[47] Aus einer Relation des Wirtes und Amtmannes Hans Schragl von Mautern an das Domstift Seckau vom 24. März 1696 erfahren wir, daß *von unerdenckhlichen Jahren hero das Freytall Rainach iederzeit mit quartiren befreudt gewesen,* weshalb die dortigen Bauern verlangten, daß die von der Herrschaft Ehrnau bei ihnen einquartierten Soldaten wieder weggeschafft werden.[48] Ob Rannach darüber hinausgehende Freiheiten besaß, wann und wie dieses Tal diese rechtliche Sonderstellung erlangt hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Nicht sicher zu klären ist, ob Freiland bei Deutschlandsberg seinen Namen ebenfalls einer solchen Gerichtsfreiung wie Pusterwald verdankt. Wohl verfügte Freiland, das geschlossen zum Stift Admont grunduntertänig war, nachweislich im 17. Jahrhundert über einen Burgfried[49], doch könnten hier auch andere Bedingungen namensgebend gewesen sein. In diesem Falle könnte der Burgfried tatsächlich erst spät für diesen geschlossenen Herrschaftsbereich verliehen worden sein. Das aus folgenden Gründen: Freiland wird um 1185 erstmals urkundlich genannt; damals war dieses an den Grenzen des Burgbereiches von Landsberg gelegene *Urilant* noch nicht in Kultur genommen. Die noch ungerodeten Wälder (*silvas adhuc incultas*) schenkte um 1185 Erzbischof Adalbert von Salzburg dem Priester Frodo, der dort 40 Huben roden lassen durfte.[50] 1188 erhob derselbe Erzbischof die auf seine Kosten am Fuß der Freilandalm erbaute Kirche zur Pfarrkirche.[51] Freiland selbst, das *predium in Friland* schenkte Erzbischof Eberhard im Jahre 1203 mit der dortigen Leonhardskirche dem Stift Admont.[52]

Da Freiland diesen Namen schon vor der Urbarmachung gehabt hat, ist hier möglicherweise nicht eine Freiung namengebend gewesen; vielleicht rührt „Freiland" daher, daß dieses Gebiet vor der Rodung ein nicht in Individualnutzung stehendes, von Abgaben befreites Gebiet gewesen ist, ähnlich der „Frei" (Gmein) des oberen Murtales.[53]

Wie vieldeutig die Begriffe Frei, Freiung, Freiheit und Freital in der mittelalterlichen Rechtssprache sein können, wird an diesen wenigen Beispielen deutlich. Wie weit die jeweilige „Freiheit" inhaltlich gefaßt ist, bedarf von Fall zu Fall der Detailuntersuchung ebenso wie die Frage nach Ursache und Zeitpunkt der Entstehung solcher Sonderfriedensbezirke.

---

[47] KG Rannach OG Mautern in Steiermark.
[48] StLA. Domstift Seckau 864/2.
[49] Mell — Pirchegger, Gerichtsbeschreibungen, a. a. O., S. 239.
[50] StUB I n. 652.
[51] Ebd. n. 687.
[52] StUB II n. 61.
[53] Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, a. a. O., Bd. 3, Seite 783.